

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 13, Telefon 501-114
Verantwortlich für die Redaktion: Nadine Reber

Nr. 4a

Freitag, 9. April

2021

I N H A L T

Nr. 20 Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
BayBO –

Nr. 21 Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO

Nr. 20
Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
BayBO –

Bauantrag **Umnutzung einer Gewerbeeinheit zu sechs**
Wohnungen
Grundstück **Fl.-Nr. 125, Gemarkung Marktredwitz,**
Leopoldstraße 14
Bauherr **Manuela und Andreas Kappauf**
Kalvarienbergstraße 16
95679 Waldershof

Die Stadt Marktredwitz hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 07.04.2021 unter dem Aktenzeichen 600-602/21-187/14 folgenden Bescheid erlassen:

I. Frau und Herrn Manuela und Andreas Kappauf, Kalvarienbergstraße 16, 95679 Waldershof wird die Genehmigung zur Umnutzung einer Gewerbeeinheit zu sechs Wohnungen, Leopoldstraße 14, 95615 Marktredwitz, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 125, Gemarkung Marktredwitz, erteilt.

II. Die am 29.12.2020, 19.02.2021 und 09.03.2021 eingereichten, durch die Entwurfsverfasserin Frau Architektin Ute Dlugosch, Planungsbüro Fischer GmbH, Lindenstraße 2, 95615 Marktredwitz, erstellten, mit Genehmigungsvermerk der Stadt Marktredwitz versehenen Bauvorlagen und die in ihnen eingetragenen technischen Prüfvermerke, Erinnerungen, Maße und Änderungen sind Bestandteile dieses Bescheides.

III. Auflagen und Bedingungen

IV. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** * Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktredwitz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i.S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Bauamt der Stadt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, im Zimmer 02, eingesehen werden.

Marktredwitz, 07.04.2021

Stadt Marktredwitz

gez. Weigel

Weigel

Oberbürgermeister

Nr. 21

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO**

Bodenauftrag (Auffüllung) auf den Grundstücken Flurnummern 400/1, Gemarkung Oberredwitz, und 1254/10, Gemarkung Marktredwitz

1. Komplett-Bau Frank GmbH, Marktredwitz, hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 31.03.2021 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular
- Baubeschreibung
- Eingabepläne
- Freiflächengestaltungsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

2. Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Marktredwitz, Böttgerstr. 10, 95615 Marktredwitz, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 02, zu den üblichen Öffnungszeiten, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09231/501-0) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Stadt Marktredwitz sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen bei der Stadt Marktredwitz vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift bei der Stadt Marktredwitz, Böttgerstr. 10, 95615 Marktredwitz, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 02, von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr
- schriftlich, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende Postanschrift des Stadt Marktredwitz, Egerstr. 2, 95615 Marktredwitz
- oder per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mailadresse: bauverwaltung@stadt-marktredwitz.de

4. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Einwendungen können also nur bis zum 10.05.2021 vorgebracht werden.

5. Die Stadt Marktredwitz hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

6. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die öffentliche Zustimmung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Marktredwitz, 07.04.2021

Stadt Marktredwitz

gez. Weigel

Weigel
Oberbürgermeister

Stadt Marktredwitz
Weigel
Oberbürgermeister